

Finanzausgleichsgesetz. Nachtrag 2019

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 3. Dezember 2019	Notizen
	Finanzausgleichsgesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 630.1 (Finanzausgleichsgesetz vom 24. März 2017) (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 3 Grundsatz</p> <p>¹ Mit dem Ressourcenausgleich wird den Einwohnergemeinden eine Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln garantiert. Damit sollen die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung vermindert werden.</p> <p>² Der Ressourcenausgleich wird aufgrund des Ressourcenpotenzials der Einwohnergemeinden bemessen.</p> <p>³ Kein Anrecht auf Ressourcenausgleich haben Einwohnergemeinden, deren Gesamtsteuerfuss unter dem Gesamtsteuerfuss einer Einwohnergemeinde liegt, die Leistungen zugunsten des Ressourcenausgleichs zu erbringen hat. Unter dem Gesamtsteuerfuss ist der Steuerfuss der Einwohnergemeinde zuzüglich dem Steuerfuss der römisch-katholischen Kirchgemeinde sowie dem Steuerfuss des Kantons zu verstehen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 3. Dezember 2019	Notizen
<p>Art. 17 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss Art. 7 dieses Gesetzes werden während fünf Jahren noch durch den Kanton mitfinanziert. Im ersten Jahr übernimmt der Kanton 50 Prozent des Ressourcenausgleichs, im zweiten Jahr 40 Prozent, im dritten Jahr 30 Prozent, im vierten Jahr 20 Prozent und im fünften Jahr 10 Prozent. Durch die Mitfinanzierung des Kantons wird auch die Mindestausstattung nicht vollständig erreicht.</p> <p>² Die Beiträge des Kantons an den Strukturausgleich gemäss Art. 13 dieses Gesetzes gelten erst ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Im ersten Jahr leistet der Kanton einen Beitrag von 1,5 Millionen Franken, im zweiten Jahr von 1,6 Millionen Franken, im dritten Jahr von 1,7 Millionen Franken, im vierten Jahr von 1,8 Millionen Franken und im fünften Jahr von 1,9 Millionen Franken.</p> <p>³ Die Finanzausgleichsbeiträge für das Jahr 2017 werden im Januar 2018 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechnet und ausgerichtet.</p>	<p>⁴ Der Ressourcenausgleich für das Jahr 2020 wird im Januar 2021 nach den Bestimmungen des Nachtrags vom 2020 berechnet und ausgerichtet.</p>	
	II.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>	